

OLG Dresden
Beschluss
vom 07.01.2021
6 W 832/20
ZPO § 72 Abs. 2, § 73 Satz 2

- 1. Die Streitverkündung gegenüber einer Partei des Rechtsstreits ist unstatthaft und damit unzulässig. Die Parteien eines Rechtsstreits sind keine Dritten.**
- 2. Der Streitverkündungsempfänger kann die Unzulässigkeit der Streitverkündung bereits im Erstverfahren rügen und feststellen lassen.**

OLG Dresden, Beschluss vom 07.01.2021 - 6 W 832/20

vorhergehend:

LG Chemnitz, 30.10.2020 - 2 HK O 2108/19

In Sachen

(...)

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht ###, Richterin am Oberlandesgericht ###, Richter am Oberlandesgericht ### ohne mündliche Verhandlung am 07.01.2021

beschlossen:

1. Auf die sofortige Beschwerde des Streitverkündeten zu 2. wird das Zwischenurteil des Landgerichts Chemnitz vom 30.10.2020, Az.: 2 HK O 2108/19, wie folgt abgeändert:
 - a) Der Beitritt des Streitverkündeten zu 2. auf Seiten der Klägerin wird zugelassen.
 - b) Die Kosten des Zwischenstreits einschließlich der darauf entfallenden Kosten des Beschwerdeverfahrens, soweit der Beitritt des Streitverkündeten auf Klägerseite betroffen ist, werden der Beklagten auferlegt.
2. Die weitergehende sofortige Beschwerde des Streitverkündeten zu 2. wird auf seine Kosten zurückgewiesen. Ebenso trägt der Streitverkündete die erstinstanzlichen Kosten, soweit die beabsichtigte Streitverkündung gegenüber der Beklagten betroffen ist.
3. Der Streitwert der Verfahren, des Zwischenstreits sowie der Streitverkündung gegenüber der Beklagten, wird auf jeweils 140.429,46 EUR festgesetzt.
4. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Mit Zwischenurteil vom 30.10.2020 hat das Landgericht Chemnitz den Beitritt des Streitverkündeten zu 2. (im Folgenden: Streitverkündeter), auf der Seite der Klägerin zurückgewiesen und die Streitverkündung des Streitverkündeten vom 08.06.2020 gegen die Beklagte für unzulässig erklärt und zurückgewiesen. Wegen der tatsächlichen Feststellungen wird auf das Zwischenurteil des Landgerichts Chemnitz, dort unter 1. (Bl. 198 ff. d. A.), verwiesen.

Lediglich ergänzend ist auszuführen, dass der Streitverkündete gegen dieses, ihm am 03.11.2020 zugestellte Zwischenurteil mit Schriftsatz vom 10.11.2020, eingegangen beim Landgericht Chemnitz am 12.11.2020, sofortige Beschwerde eingelegt und beantragt hat, die Entscheidung des Landgerichts Chemnitz vom 30.10.2020 aufzuheben, den Streitbeitritt des Streitverkündeten auf Seiten der Klägerin zuzulassen und die Beschwerde der Beklagten gegen die Streitverkündung des Streitverkündeten (und Streithelfers der Klägerin) zurückzuweisen. Zur Begründung hat der Streitverkündete im Wesentlichen ausgeführt, dass die Rechtsauffassung des Landgerichts Chemnitz, wonach ein Streitbeitritt des Streitverkündeten auf der Seite der Klägerin nicht statthaft sei, unzutreffend wäre. Er, der Streitverkündete, habe ein rechtliches Interesse am Obsiegen der Klägerin, da er zum einen möglicherweise mit der Beklagten als Gesamtschuldner hafte. Zum anderen habe er ein Interesse daran, dass im vorliegenden Rechtsstreit festgestellt werde, dass ausschließlich die Beklagte aufgrund bestehender Ausführungsfehler für die geltend gemachten Mängel am Bauwerk einstandspflichtig sei. Weiter sei über die Zulässigkeit der Streitverkündung erst im Folgeprozess zu entscheiden. Die vorliegend erfolgte Streitverkündung gegen die Beklagte sei zudem prozessökonomisch, diene der Verjährungsunterbrechung und ziehe "einen Gleichlauf von Fristen und Tatsachenfeststellungen nach sich". Zu den Einzelheiten wird auf den Schriftsatz des Streitverkündeten vom 10.11.2020 (Blatt 206 ff. d. A.) verwiesen.

Das Landgericht Chemnitz hat der sofortigen Beschwerde des Streitverkündeten nicht abgeholfen. Auf den Beschluss des Landgerichts vom 30.11.2020 wird Bezug genommen.

II.

1. Die gemäß §§ 71 Abs. 2, 567 Abs. 1 Nr. 1 ZPO statthafte sofortige Beschwerde des Streitverkündeten ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht im Sinne des § 569 Abs. 1 und 2 ZPO eingelegt worden.

2. Die sofortige Beschwerde ist insoweit begründet, als der Beitritt des Streitverkündeten auf Seiten der Klägerin zuzulassen war. Das Erstgericht hat die Nebenintervention des Streitverkündeten zu Unrecht zurückgewiesen. Im Übrigen ist die sofortige Beschwerde jedoch unbegründet.

Im Einzelnen:

a) Zum Beitritt des Streitverkündeten auf Seiten der Klägerin

aa) Der Streitverkündete muss nicht der Partei, die ihm den Streit verkündet hat, als Streithelfer beitreten. Vielmehr kann der Streitverkündete auch dem Prozessgegner des Streitverkünders beitreten. Bei einem Widerspruch des Streitverkünders muss aber der Streitverkündungsempfänger, wenn er der Gegenpartei des Streitverkünders beitrifft, sein rechtliches Interesse am Beitritt auf der Gegenseite dartun (vgl. OLG München, Beschluss vom 27. Januar 2011 — 13 W 2806/10 —, m. w. N.). Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2 ZPO hat dann das Prozessgericht über die Zulässigkeit des Beitritts im Zwischenstreit zu entscheiden.

bb) Vorliegend hat der Streitverkündete ein rechtliches Interesse am Obsiegen der Klägerin gegenüber der Beklagten gemäß § 66 Abs. 1, § 71 Abs. 1 Satz 2 ZPO glaubhaft gemacht, so dass seine Nebenintervention zuzulassen ist.

(1) Der Begriff des rechtlichen Interesses in § 66 Abs. 1 ZPO ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs weit auszulegen. Aus dem Erfordernis eines rechtlichen Interesses folgt jedoch, dass ein rein wirtschaftliches oder tatsächliches Interesse für die Zulässigkeit einer Nebenintervention nicht ausreicht. Es ist erforderlich, dass der Nebenintervenient zu der unterstützten Partei oder zu dem Gegenstand des Rechtsstreits in einem Rechtsverhältnis steht, auf das die Entscheidung des Rechtsstreits durch ihren Inhalt oder ihre Vollstreckung unmittelbar oder auch nur mittelbar rechtlich einwirkt. Der bloße Wunsch eines Nebenintervenienten, der Rechtsstreit möge zugunsten einer Partei entschieden werden, und die Erwartung, dass die damit befassten Gerichte auch in einem künftigen eigenen Rechtsstreit mit einer Partei an einem einmal eingenommenen Standpunkt festhalten und zu einer ihm günstigen Entscheidung gelangen, stellen lediglich Umstände dar, die ein tatsächliches Interesse am Obsiegen einer Partei zu erklären vermögen. Das genügt ebenso wenig wie der denkbare Umstand, dass in beiden Fällen dieselben Ermittlungen angestellt werden müssen oder über gleichgelagerte Rechtsfragen zu entscheiden ist (vgl. zum Ganzen: BGH, Beschluss vom 18. November 2015 — VII ZB 2/15 —, m. w. N.).

(2) Nach diesen Maßstäben hat der Streitverkündete ein rechtliches Interesse daran, dass die Klägerin obsiege.

(a) Zwar macht er in erster Linie geltend, ein Interesse an der Feststellung zu haben, dass die durch die Klägerin behaupteten Schäden ausschließlich auf eine mangelhafte Werkleistung der Beklagten zurückzuführen sind. Dies allein ist jedoch kein ausreichendes rechtliches Interesse am Obsiegen der Klägerin gegenüber der Beklagten gemäß § 66 Abs. 1 ZPO. Denn ein Obsiegen der Klägerin hängt nicht davon ab, ob die Beklagte allein oder ggf. gemeinsam mit oder neben dem Streitverkündeten haftet. Die Klägerin trägt vorliegend auch nicht vor, dass die eingeklagten Schadenspositionen allein auf Umständen beruhten, die entweder von der beklagten oder dem Streitverkündeten

verursacht sein könnten. Vielmehr legt diese lediglich dar, dass (zumindest) die Beklagte für die eingetretenen Schäden verantwortlich sei, ohne zugleich auszuschließen, dass neben ihr möglicherweise auch der Streitverkündete haftet, etwa weil sich ihre Aufgabenbereiche überschneiden haben. Sollte sich also im Rahmen der Ermittlung der Ursachen der geltend gemachten Schäden ergeben, dass eine Mitverursachung des Streitverkündeten nicht in Betracht kommt, wäre ein Obsiegen der Klägerin im vorliegenden Rechtsstreit hiervon ebenso wenig abhängig wie im umgekehrten Fall.

(b) Ein rechtliches Interesse gemäß § 66 Abs. 1 ZPO an einem Beitritt auf Seiten der Klägerin hat der Streitverkündete aber deshalb, weil - wie auch die Beklagte in ihrer Streitverkündungsschrift vom 05.05.2020 (Bl. 85 d. A.) vorträgt - vorliegend in Betracht kommt, dass er als Gesamtschuldner zusammen mit der Beklagten haftet.

Wer zu einem Gläubiger in einem Rechtsverhältnis steht, aufgrund dessen er diesem möglicherweise als Gesamtschuldner mit einem weiteren Schuldner haftet, hat ein rechtliches Interesse daran, dass eine Klage des Gläubigers gegen den weiteren Schuldner Erfolg hat. Jedenfalls die erfolgreiche Vollstreckung eines Urteils durch den obsiegenden Gläubiger würde rechtlich auf das Rechtsverhältnis einwirken. Denn der (unterstellte) Anspruch des Gläubigers gegen ihn würde hierdurch gemäß § 422 Abs. 1 Satz 1 BGB gegenüber dem Gläubiger erfüllt und außerdem entweder ganz oder teilweise erlöschen oder auf den weiteren Schuldner übergehen, § 426 Abs. 2 Satz 1 BGB (vgl. BGH, a. a. 0.).

Diese Voraussetzungen liegen vor, weil die Möglichkeit besteht, dass sich die Aufgabenbereiche des Streitverkündeten und der Beklagten aus den jeweiligen Verträgen mit der Klägerin in einer Weise überschneiden haben, dass beide für die geltend gemachten Schäden (mit)verantwortlich sind.

Zudem besteht das rechtliche Interesse des Streitverkündeten darin, dass er ein zulasten der Klägerin eingreifendes Planungsmitverschulden wegen etwaiger Planungsfehler des Streitverkündeten abwenden will, was er nur auf Seiten der Klägerin geltend machen kann. Planungsfehler, die der Bauherr sich grundsätzlich anrechnen lassen muss (vgl. BGH, Urteil vom 15.05.2013, VII ZR 257/11), sind dann nicht im Rahmen des Mitverschuldens kürzend zu berücksichtigen, wenn der Auftragnehmer den (Planungs-)Mangel erkannt und einen Hinweis unterlassen hat (vgl. BGH, Urteil vom 11.10.1990, VII ZR 228/89).

b) Zur eigenen Streitverkündung des Streithelfers gegenüber der Beklagten

Mit Recht hat das Landgericht jedoch festgestellt, dass die durch den Streitverkündeten/Streithelfer der Klägerin erfolgte Streitverkündung gegenüber der Beklagten unstatthaft und damit nicht zulässig ist. Das Landgericht hätte die Streitverkündungsschreiben des Streitverkündeten vom 08.06.2020 daher nicht an die Beklagten zustellen dürfen, § 73 Satz 2 ZPO.

Zwar ist die Zulässigkeit der Streitverkündung grundsätzlich nicht im Erstprozess, in dem der Streit verkündet wird, sondern erst im Folgeverfahren zwischen dem Streitverkünder

und dem Streitverkündungsempfänger zu prüfen (st. Rspr.; vgl. BGH, Beschluss vom 19. September 2017 — XI ZB 13/14 —, m. w. N.). Durch das Zweite Gesetz zur Modernisierung der Justiz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. 1 S. 3416) hat der Gesetzgeber aber durch Einfügen des neuen § 72 Abs. 2 ZPO gesetzlich geregelt, dass das Gericht und gerichtlich bestellte Sachverständige nicht "Dritte" im Sinne des § 72 Abs. 1 ZPO sind, und diesen Personen, denen gegenüber eine Streitverkündung aufgrund ihrer Beteiligung am Verfahren generell ausgeschlossen ist, eine Streitverkündungsschrift bereits nicht zuzustellen ist (vgl. BT-Drucks. 1613038, S. 36 ff.). Damit hat der Gesetzgeber die Frage der Prüfung der Zulässigkeit der Streitverkündung in diesen Fällen vorverlagert und klargestellt, dass diese bereits im Erstprozess zu erfolgen hat.

Diese Erwägungen müssen erst recht gelten, wenn die Streitverkündung, die mit Zustellung der Streitverkündungsschrift bewirkt werden soll, generell unstatthaft ist, weil der Streit den Parteien selbst, die als Erster bzw. Zweiter des Verfahrens nicht zugleich Dritte sein können (vgl. BGH, Beschluss vom 08. Februar 2011 — VI ZB 31/09), verkündet werden soll. Eine solche Streitverkündung wollte der Gesetzgeber von vornherein ausschließen (vgl. BGH, a. a. 0). Zweck der Streitverkündung ist nämlich die Benachrichtigung eines am Prozess nicht beteiligten Dritten vom Schweben eines Prozesses, um ihm die Möglichkeit der Prozessbeteiligung zu geben (vgl. Althammer in Zöller, ZPO, 33. Aufl., § 72 Rn. 1). Dritter im Sinne dieser Vorschrift kann nur eine von den Parteien des Rechtsstreits verschiedene Rechtspersönlichkeit sein (siehe auch Althammer in Zoller, a. a. 0. § 66 Rn. 5). Ist aber eine Streitverkündung gegen die Parteien generell unzulässig, ist dieser Umstand - abweichend von dem allgemeinen Grundsatz, wonach über die Zulässigkeit der Streitverkündung erst in einem eventuellen Folgeprozess zu entscheiden ist - bereits im Erstprozess zu berücksichtigen. Daher hat das Landgericht, nachdem es die Streitverkündungsschrift unzulässigerweise an die Beklagte zugestellt hatte, die Streitverkündung zu Recht als unzulässig zurückgewiesen und damit zugleich der gegen die Streitverkündung gerichteten sofortigen Beschwerde der Beklagten abgeholfen. Die nunmehr vom Streithelfer gegen diese Abhilfeentscheidung eingelegte sofortige Beschwerde ist folglich zurückzuweisen.

III.

Über die Kosten des Zwischenstreits war nach Maßgabe des § 91 ZPO zu entscheiden. Da der Antrag der Beklagten auf Zurückweisung der Nebenintervention auf Klägerseite keinen Erfolg hat, trägt die Beklagte die Kosten des Zwischenstreits (vgl. auch Wieczorek/Schütze, ZPO, 4. Auflage, § 71 Rn 32 und Fn 81 mwN.) einschließlich des darauf bezogenen Beschwerdeverfahrens.

Für die Kosten des Verfahrens zur beabsichtigten Streitverkündung gilt bezogen auf die Abhilfeentscheidung des Landgerichts § 91 ZPO und für die Beschwerdeentscheidung des Senats § 97 ZPO.

Der Streitwert der Verfahren, des Zwischenstreits sowie der Streitverkündung gegenüber der Beklagten, war gemäß § 3 ZPO jeweils auf 140.429,46 EUR festzusetzen. Für den

Zwischenstreit gemäß § 71 ZPO war das Interesse des Streitverkündeten gemäß § 3 ZPO zu schätzen (vgl. OLG München, Beschluss vom 27. Januar 2011 — 13 W 2806/10). Dieses bemisst sich vorliegend nach dem Wert der Hauptsache, wobei der Feststellungsantrag mit 7.400,00 EUR bewertet wurde. Entsprechendes gilt für die Bemessung des Streitwerts für die Streitverkündung gegenüber der Beklagten.